

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 641/10
3 Sa 83/10
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Mai 2012

URTEIL

Förster, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck, die Richter am Bundesarbeitsgericht Böck und

Breinlinger sowie die ehrenamtlichen Richter Avenarius und Wroblewski für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Säch-
sischen Landesarbeitsgerichts vom 24. September
2010 - 3 Sa 83/10 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsge-
richts Leipzig vom 17. Dezember 2009 - 1 Ca
2418/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzich- 1
tet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Hauck

Böck

Breinlinger

F. Avenarius

Wroblewski